Rechtsgrundlagen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in der Volksrepublik China

Vorbemerkung

T

Am 5.5.1989 hat der Staatsrat (Zentralregierung) der Volksrepublik China "Bestimmungen über die Organisation der Volksschlichtungsausschüsse" (renmin tiaojie weiyuanhui zuzhi tiaoli) (im folgenden "Bestimmungen") erlassen; das Justizministerium verkündete am 19.4.1990 "Methoden zur Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung" (min jian jiufen chuli banfa) (im folgenden "Methoden"). Gemäß § 3 der "Vorläufigen Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß von Verwaltungsrechtsnormen" vom 21.4.19871 werden "Bestimmungen" (tiaoli) solche von der Exekutive erlassenen Normen bezeichnet, "die einen bestimmten Bereich von Verwaltungstätigkeit relativ erschöpfend und systematisch", "Methoden" (oder "Maßnahmen", banfa) solche Normen, "die eine bestimmte Verwaltungsangelegenheit relativ konkret regeln". Mit dem Erlaß dieser beiden Rechtsakte, deren deutsche Übersetzung im Anschluß an diese Vorbemerkung wiedergegeben wird, wurde die in der Volksrepublik China höchst bedeutsame außergerichtliche Streitbeilegung auf neue rechtliche Grundlagen gestellt.

§ 17 "Bestimmungen" erklärt die Vorgängerregeln, die "Vorläufigen Allgemeinen Grundsätze für die Organisation der Volksschlichtungsausschüsse" vom 22.3.1954, für aufgehoben. In ihnen habe, wie oft betont wird, "die dem chinesischen Volk seit jeher eigene Gewohnheit, zwischen Parteien zu vermitteln (painan-jiefen), um des Friedens willen Streitigkeiten beizulegen (xishi-ningren), Schlichtung zur Förderung einträchtigen Beisammenlebens (hemu-xiangchu) zu fördern", im sozialistischen China eine erste rechtliche Regelung erfahren.²

Eine Neuregelung wurde erforderlich, um die Kompetenzen außergerichtlicher Streitbeilegung neu zu bestimmen und das Verfahren umfänglicher zu "verrechtlichen".³

II

Der Bezugspunkt des Rechts der außergerichtlichen Streitbeilegung liegt in dem Ausdruck "Streitigkeit in der Bevölkerung" (min jian jiufen). Die "Bestimmungen" (vgl. §§ 1,2,5) verwenden ihn ohne jede inhaltliche Bestimmungen. Die "Vorläufigen allgemeinen Grundsätze für die Organisation der Volksschlichtungsausschüsse" von 1954⁴ hatten diesen Begriff durch den Hinweis (§ 3) auf

"gewöhnliche Zivilstreitigkeiten und leichte Strafrechtsfälle" noch konkretisiert. Ähnliches geschieht nun durch § 3 der "Methoden", wonach als "Streitigkeit in der Bevölkerung" im Sinne der "Bestimmungen" Streitigkeiten begriffen werden, "die unter den Bürgern über persönliche und materielle Rechte und Interessen sowie sonstiger (Verhältnisse) des täglichen Lebens entstehen". Dies wirft die Frage auf, ob die Kompetenz der außergerichtlichen Streitbeilegung jetzt auf zivilrechtliche Fälle begrenzt ist oder ob die Bagatellkriminalität weiterhin umfaßt wird. Seitdem das Thema "Volksschlichtung" Mitte der achtziger Jahre zum viel beachteten Gegenstand rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung wurde,5 wandte man sich zunehmend von der als "'traditionell"6 bezeichneten Ansicht der Einbeziehung der sogenannten Leichtkriminalität (qingwei xingshi anjian) ab, - die in § 3 der Regeln von 1954 enthaltene Schlichtungskompetenz gilt nach Erlaß von StGB, StPO und Ordnungswiderigkeitsgesetz als "unpassend" - , und will nur noch "gewöhnliche zivilrechtliche und einfache wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten'" - wie Ehe-, Familien-, Nachbarschafts-Nachlaß-, Unterhalts-, Haus- und Grundstücks-, Vertrags-, Schadensersatz- und Gewerbesachen - für die Volksschlichtung zulassen.⁷ Beschränkungen nach dem Streitwert bestehen nicht.

III

Nach § 2 der "Bestimmungen" sind Volksschlichtungsausschüsse "Organisationen ... zur Schlichtung von Streitigkeiten in der Bevölkerung, die unter den Dorfbewohnerausschüssen und den (städtischen) Einwohnerausschüssen errichtet werden". Gemäß den Gesetzen über die Dorfbewohner - und (städtischen) Einwohnerausschüsse⁸ gehört die Schlichtung zu deren wichtigsten Aufgaben. Die Dorfbewohner- und Einwohnerausschüsse gelten als "Selbstverwaltungsorgane der Bevölkerung an der Basis" (vgl. auch Art.lll der Verfassung von 1982), so daß auch die von ihnen eingerichteten Volksschlichtungsausschüsse nicht als "staatliche" (justizadministrative), sondern als "gesellschaftliche" Körperschaften charakterisiert werden, (womit auch der "gesellschaftlichen Moral" die Qualität einer Rechtsquelle zukommt, vgl. § 6 Ziff.1 "Bestimmungen"), die aber unter der "Anleitung" der Justizabteilung der lokalen Regierungen⁹ stehen (vgl. § 2 II "Bestimmungen"). 10 Damit kommt ihnen jedenfalls faktisch eine Art Behördenstatus zu. Das zeigt sich auch darin, daß, wenn die Streitigkeit nach Widerruf des Einigungsversprechens der Lokalregierung zur Weiterbehandlung vorgelegt wurde (vgl. § 9 II "Bestimmungen"), die das Übereinkommen der Parteien verkörpernde Schlichtungsurkunde

(vgl. § 8 II "Bestimmungen") auf ihre Legalität hin überprüft und je nach dem Ergebnis der Überprüfung "aufrechterhalten" "aufgehoben" oder "geändert" wird (§ 18 "Methoden"). Dies ist ähnlich dem allgemeinen Verwaltungsverfahren, d.h. der Überprüfung von Verwaltungsakten durch die Widerspruchsbehörde. 11

Wird gemäß § 9 II der "Bestimmungen" die Weiterbehandlung der Fälle durch die Justizadministration der Lokalregierungen betrieben - die Durchführung eines Volksschlichtungsverfahrens ist dafür Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 10 "Methoden") -, so versuchen die Justizassistenten ihrerseits durch Schlichtung zu einer Streitbeilegung zu gelangen (§ 15 "Methoden")¹². Ist dieser Versuch gescheitert, schließt sich ein Entscheidungsverfahren an (§ 17 "Methoden"). Für die Einzelheiten der Verfahren wird auf die Gesetzestexte verwiesen.

IV

"Schlichtung" (tiaojie) liegt vor, "wenn eine Streitigkeit mittels der Methoden von Überzeugung und Erziehung auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses (huxiang lianjie) der Parteien beigelegt wird". Demgegenüber wird unter "Vergleich" (hejie) eine Vereinbarung der Parteien einer Zivilstreitigkeit begriffen, vor Klageerhebung oder während des Zivilprozesses (vgl. aber auch § 23 "Methoden") ihre Streitigkeit im Wege beiderseitigen Nachgebens (huxiang rangbu) beizulegen". Der Unterschied zur Schlichtung liegt in der fehlenden Beteiligung eines Dritten (des "Schlichters").

Aus dem oben Dargelegten ergibt sich, daß zwischen Schlichtung durch die Volksschlichtungsausschüsse und durch die Justizabteilungen der Grundstufenregierungen zu unterscheiden ist. Diesen Formen außergerichtlicher Schlichtung (shenpan wai tiaojie)¹⁵ steht die in den §§ 9, 85 ff. ZPO geregelte gerichtliche Schlichtung (shenpan tiaojie) gegenüber.¹⁶

Ein wichtiger Grund für den Erlaß des neuen Rechts besteht in der Abgrenzung des Schlichtungs- und Prozeßverfahrens, darin, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die alte Gewohnheit der Schlichtung die neuere Form des Urteilsverfahrens nicht überwuchert. Das neue Recht betont deshalb allenthalben die Freiwilligkeit des Schlichtungsverfahrens, die Legalität seiner Durchführung und die Achtung des Prozeßrechts der Parteien (§ 6 "Bestimmungen", § 6 "Methoden").17 Die diesbezügliche Tendenz des Gesetzgebers wird auch in einem Vergleich zwischen § 6 der ("versuchsweise durchgeführten") ZPO vom 8.3.1982 mit § 9 der geltenden ZPO (vom 9.4.1991) deutlich. Haben die Gerichte bei der Behandlung von Zivilsachen nach dem alten Gesetz "auf die Durchführung von Schlichtung Gewicht zu legen", so heißt es im geltenden Recht weniger emphatisch und mehr auf Begrenzung dieser Methode bedacht, daß die Gerichte "auf der Grundlage der Prinzipien der Freiwilligkeit und Rechtmäßigkeit Schlichtung durchführen sollen".

Dessen ungeachtet bleibt "Schlichtung" und insbesondere die außergerichtliche "Volksschlichtung" ein zentrales Institut der chinesischen Rechtsordnung. In der Literatur wird der Erfolg dieser Methode hervorgehoben. Hatten nach Angaben für 1980 rund 800.000 Volksschlichtungsausschüsse fast elfmal soviel Schlichtungsverfahren durchgeführt wie bei den Gerichten Zivilprozesse anhängig waren, so schlichteten am Ende der Dekade rund 1 Mill. Ausschüsse jährlich 7-8 Mill. Zivilstreitigkeiten, was achtmal soviele Fälle sind wie jährlich in den Grundstufengerichten anhängig werden. Won den 3,5 Mill. in der ersten Hälfte des Jahres 1986 geschlichteten Fällen betrafen mehr als 577.000 Ehefragen, 540.000 betrafen Haus- und Grundstücksstreitigkeiten und 121.000 Erbschaftssachen.

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum werden auch die Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen hervorgehoben, die ausländische Spezialisten - Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen - dieser "Erfahrung des Ostens" (dongfang jingyan) abgewinnen. 20 Auch ein Staatssekretär aus dem Bonner Justizministerium habe sich nach Teilnahme an Schlichtungssitzungen in Ehesachen von dem sich während der Schlichtung einstellenden Wandel in den Einstellungen der Parteien beeindruckt gezeigt und hinzugefügt: "Wir wollen Ihre Erfahrungen mit nach Hause nehmen". 21

Anmerkungen

- 1) Deutsch in DÖV 1988, S.24.
- Vgl. Song Tailang, "Versuch über den Begriff der Volksschlichtung", in: Zhongguo faxue 1987, Nr.3, S.32; Wu Lei (Hrsg.), Das chinesische Justizsystem, Peking 1988, S.304 f.
- 3) Vgl. Sun Pizhi, "Die Volksschlichtung bedarf der Institutionalisierung und Verrechtlichung", in: Zhongguo faxue 1987, Nr.3, S.16 ff.
- 4) Faling huibian, 5. Bd., S.47. Über sie vgl. J.A. Cohen, "Drafting People's Mediation Rules for China's Cities", in: J.N. Hazard, W.J. Wagner (ed.), Legal Thought in the U.S.A. under Contemporary Pressures, 1970, S.295 ff.
- 5) Insbesondere seit der Ende 1986 veranstalteten "Ersten Nationalen Konferenz zur Theorie der Volksschlichtung'. Vgl. die Hinweise in *China Daily* vom 12. und 22.12.1986; Li Yuanzhao, "Zur Begründung der Volksschlichtungswissenschaft", in: *Zhongguo faxue* 1987, Nr.3, S.34 ff.; Lin Yiquan, "Zusammenfassende Darstellung der Forschung auf dem Gebiet der Volksschlichtungsausschüsse", in: *Faxui yanjiu* 1988, Nr.l, S.91 ff.
- 6) Niederschlag in § 3 der Regelungen von 1954 (vgl. Anm.4); 1943 für die von den Kommunisten kontrollierten Grenzgebiete in Yanan erlassenen Schlichtungsregeln weisen die Strafsachen gar pauschal der Schlichtungszuständigkeit zu und führen als Ausnahmen die Schwerverbrechen an.
- 7) Vgl. Lin Yiquan a.a.0., S.92; Wang Hongyan und Yang Yuanzhong, "Zur Entwicklung des Systems der Volksschlichtung", in: Faxue yanjiu 1988, Nr.2, S.73. Nach § 127 StPO können die Gerichte allerdings "bei Privatklagen Schlichtung durchführen".
- 8) Gesetz über die Organisation der Dorfbewohnerausschüsse vom 24.11.1987, deutsche Übersetzung in WGO/MfOR 1988, S.87 ff.; Gesetz über die Organisation der städtischen Einwohnerausschüsse vom 26.12.1989, deutsche Übersetzung in WGO/MfOR 1991.

9) Deren Tätigkeit durch die Abteilung für Volksschlichtung (renmin tiaojie si) im Justizministerium

beaufsichtigt wird.

10) § 16 der ZPO vom 9.4.1991 (identisch mit § 14 der ZPO vom 8.3.1982) lautet: "Die Volksschlichtungsausschüsse sind Massenorganisationen unter der Führung der Volksregierungen der Grundstufe und der Volksgerichte der Grundstufe, die Streitigkeiten in der Bevölkerung schlichten. Die Volksschlichtungsausschüsse führen die Schlichtungstätigkeit gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des Freiwilligkeitsprinzips mit den Mitteln der Überredung und Erziehung aus. Die Parteien müssen das in der Schlichtung erzielte Übereinkommen ausführen; wird Schlichtung nicht gewollt oder ist sie nicht erfolgreich, kann beim Volksgericht Klage erhoben werden ...". Volksschlichtung ist also keinesfalls Prozeßvoraussetzung (vgl. § 5 Ziff.3 "Bestimmungen"). (Gerichtliche Schlichtung ist jedoch für manche Falltypen, z.B. Ehescheidung, notwendige Vorstufe für ein streitiges Verfahren). Wird das Schlichtungsübereinkommen nicht "ausgeführt", besteht keinesfalls Vollstreckungsmöglichkeit, sondern lediglich ein Klagerecht. Vgl. § 9 II der "Bestimmungen"; vorher war in der Rechtswissenschaft auch Vollstreckbarkeit des Übereinkommens vertreten worden, so Wang Xu, Erörterungen über die Frage der Rechtswirkung der Volksschlichtungsübereinkommen, in: Faxue yanjiu 1988, Nr.3, S.47 ff.

11) Vgl. R. Heuser, "Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte im chinesischen Recht", in: Jahrbuch für

Ostrecht, 1991, 2. Halbbd.

12) Über die enorme Arbeitsbelastung der Justizassistenten berichtet Yu Shengbin, Qual und Hoffnung der "ersten Verteidigungslinie", in Fazhiu Jianshe 1990, Nr.3, S.42 f.

 Faxue cidian (Rechtswörterbuch) Shanghai 1980, S.589.

14) Zhongguo da baike quanshu, Faxue (Große Chinesische Enzyklopädie, Rechtswissenschaft), Peking 1984, S.278.

15) Weitere diesbezügliche Formen sind Schlichtung durch speziell bestimmte Verwaltungsabteilungen

(vgl. § 11 "Methoden").

16) Eine andere Unterteilung ist die in Volksschlichtung und offizieller (guanfang) Schlichtung, worunter die gerichtliche und administrative Schlichtung zusammengefaßt wird. Vgl. Song Tailang, "Versuch über den Begriff der Volksschlichtung", in: Zhongguo faxue 1987, Nr.3, S.32.

17) Es ist keine Seltenheit, daß Grundstufengerichte (auf der Grundlage selbst festgesetzter Vorschriften) die Fallannahme mit der Begründung ablehnen, daß keine Volksschlichtung (oder administrative Beilegung) durchgeführt worden ist. Zuletzt Wang Zhenghua, "Das Prozeßrecht der Bürger kann nicht beliebig entzogen werden", in: Fazhi-ribao v. 30.1.1991.

18) So Xu Ping, "Über Schlichtung", in: Guangming-ribao vom 11.4.1982 und Wang Xu, "Erörterung über die Frage der Rechtswirkung der Volksschlichtungs-übereinkommen", in: Faxue yanjiu 1988, Nr.3, S.47.

19) Angaben nach China Daily vom 12.12.1986.

20) Vgl. Du Chun, "Die Einschätzung unserer Volksschlichtungstätigkeit durch ausländische Juristen", in: *Zhongguo faxue* 1987, Nr.3, S.62 ff.

21) Ibid. S.63.

Bestimmungen über die Organisation der Volksschlichtungsausschüsse¹

(Am 5.5.1989 vom Staatsrat angenommen)

§ 1 (Zweck)²

Zur Stärkung der Errichtung von Volksschlichtungsausschüssen, zur unverzüglichen Schlichtung von Streitigkeiten in der Bevölkerung, zur Förderung des Zusammenhalts des Volkes und zur Wahrung des sozialen Friedens werden zugunsten des Aufbaus der sozialistischen Modernisierung diese Bestimmungen erlassen.

§ 2 (Wesen)

Volksschlichtungsausschüsse sind Massenorganisationen zur Schlichtung von Streitigkeiten in der Bevölkerung, die unter den Dorfbewohnerausschüssen³ und den (städtischen) Einwohnerausschüssen⁴ errichtet werden; sie üben ihre Tätigkeit unter Anleitung der Volksregierungen der Grundstufe und der Volksgerichte der Grundstufe aus.

Die Verantwortung dafür, daß die Volksregierungen der Grundstufe und deren eingesetzte Organe die laufende Tätigkeit der Volksschlichtungsausschüsse anleiten, obliegt den Justizassistenten (sifa zhuliyuan).⁵

§ 3 (Zusammensetzung, Wahlen)

Die Volksschlichtungsausschüsse setzten sich aus 3-9 Mitgliedern zusammen; es wird eine Person als Leiter eingesetzt; falls erforderlich können Stellvertretende Leiter eingesetzt werden.

Die Mitglieder der Volksschlichtungsausschüsse gehen, sofern es sich nicht um gleichzeitig als von Dorfbewohnerausschüssen oder (städtischen) Einwohnerausschüssen tätige Mitglieder handelt, aus Wahlen der Massen hervor; alle 3 Jahre finden Neuwahlen statt, wobei Wiederwahl möglich ist.

In Volksschlichtungsausschüssen von Wohngebieten mit mehreren Volksgruppen sollen Mitglieder der Volksgruppen sein, die in der Minderheit sind.

Die Mitglieder der Volksschlichtungsausschüsse, die ihr Amt nicht ausüben können, werden durch Wahl der Einheit, die sie ursprünglich gewählt hat, ersetzt.

Versäumen Mitglieder von Volksschlichtungsausschüssen in schwerwiegender Weise ihre Amtspflichten oder verletzen sie das Recht oder die Disziplin, so werden sie durch die Einheit, die sie ursprünglich gewählt hat, ausgetauscht.

§ 4 (Wählbarkeit)

Volljährige Bürger, die rechtschaffen sind, sich mit den Massen verbinden, sich aktiv für die Tätigkeit der Volksschlichtung einsetzen und ein bestimmtes Maß an Rechtskenntnissen und politischem Niveau aufweisen, können zu Mitgliedern der Volksschlichtungsausschüsse gewählt werden.

§ 5 (Aufgaben)

Die Aufgabe der Volksschlichtungsausschüsse liegt in der Schlichtung von Streitigkeiten in der Bevölkerung, ferner darin, mittels der Schlichtungstätigkeit Gesetze, (sonstige) Rechtsvorschriften, Satzungen und politische Richtlinien zu propagieren und die Bürger zu erziehen, die Disziplin zu wahren, das Recht zu befolgen sowie die gesellschaftliche Moral zu achten.

Die Volksschlichtungsausschüsse haben die Dorfbewohnerausschüsse oder (städtischen) Einwohnerausschüsse über Streitigkeiten in der Bevölkerung und die Umstände der Schlichtungstätigkeit zu informieren.

§ 6 (Grundsätze)

Bei der Tätigkeit der Volksschlichtungsausschüsse sind

folgende Prinzipien zu befolgen:

(1) Schlichtungen werden auf der Grundlage der Gesetze, (sonstigen) Rechtsvorschriften, Satzungen und politischen Richtlinien vorgenommen; sehen Gesetze, (sonstige) Rechtsvorschriften, Satzungen und politische Richtlinien keine klare Regelung vor, so wird auf der Grundlage der gesellschaftlichen Moral (shehui gongde) geschlichtet:

(2) Schlichtungen werden auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Gleichheit der Parteien beider Seiten vor-

genommen;

(3) in Achtung des Prozeßrechts der Parteien dürfen die Parteien nicht dehalb, weil eine Schlichtung nicht stattgefunden hat oder nicht erfolgreich war, daran gehindert werden, bei einem Volksgericht Klage zu erheben.

§ 7 (Antrag, Schlichter)

Die Volksschlichtungsausschüsse schlichten auf der Grundlage der Anträge der Parteien unverzüglich die Streitigkeit; haben die Parteien einen Antrag nicht gestellt, kann auch aus eigenem Antrieb geschlichtet werden.

Die Streitschlichtung der Volksschlichtungsausschüsse kann von einem oder mehreren Schlichtern durchgeführt werden; gebietsoder einheitsüberschreitende Streitigkeiten können von den betreffenden Schlichtungsorganisationen jeder Seite gemeinsam geschlichtet werden.

Bei der Streitschlichtung können die Volksschlichtungsausschüsse die betreffenden Einheiten oder Einzelpersonen zur Teilnahme einladen; die eingeladenen Einheiten oder Einzelpersonen haben (das Verfahren) zu unterstützen.

§ 8 (Verfahren)

Bei der Streitschlichtung müssen die Volksschlichtungsausschüsse Fälle auf der Grundlage der Tatsachenfeststellung und der klaren Unterscheidung von Recht und Unrecht ausführlich argumentieren, geduldig vermitteln, Unstimmigkeiten aus dem Weg räumen und den Parteien dabei helfen, ein Übereinkommen zu erzielen.

Die Schlichtung von Streitigkeiten ist zu registrieren; es werden Protokolle angefertigt; wenn erforderlich oder auf Verlangen einer Partei kann ein Dokument über das Schlichtungsübereinkommen angefertigt werden. Das Dokument über das Schlichtungsübereinkommen ist von Parteien beider Seiten und den Schlichtern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Volksschlichtungsausschusses zu versehen.

§ 9 (Schlichtungsübereinkommen)

Das unter der Leitung des Volksschlichtungsausschusses erzielte Schlichtungsübereinkommen ist von den Parteien zu erfüllen.

Wurde im Verlauf der Schlichtung von den Parteien ein Übereinkommen nicht erzielt, oder wurde nach Erzielung eines Übereinkommens das Versprechen widerrufen, so kann jede Seite die Volksregierung der Grundstufe um Behandlung (der Angelegenheit) ersuchen; es kann auch bei einem Volksgericht Klage erhoben werden.

§ 10 (Überprüfung)

Die Volksregierungen der Grundstufe haben Schlichtungsübereinkommen, die unter der Leitung eines Volksschlichtungsausschusses erzielt wurden, und den Gesetzen, (sonstigen) Rechtsvorschriften, Satzungen und politischen Richtlinien entsprechen, zu unterstützen; verletzen sie Gesetze, (sonstige) Rechtsvorschriften, Satzungen oder politische Richtlinien, so sind sie zu korrigieren.

§ 11 (keine Gebühren)

Die Volksschlichtungsausschüsse erheben für die Schlichtung von Streitigkeiten in der Bevölkerung keine Gebühren.

§ 12 (Disziplinregeln)

Die Mitglieder der Volksschlichtungsausschüsse haben folgende Disziplinregeln zu befolgen:

(1) Sie dürfen Verwandte oder Freunde nicht bevorzugen und keine persönlichen Vorteile suchen;

(2) sie dürfen auf die Parteien keinen Druck ausüben, und keine Repressalien gegen sie ergreifen;

(3) sie dürfen die Parteien weder schickanieren noch mit Strafe belegen;

(4) sie dürfen die privaten Belange der Parteien nicht

(5) sie dürfen sich nicht zu Festessen einladen lassen und keine Geschenke annehmen.

§ 13 (Belohnungen)

Die Volksregierungen aller Ebenen sollen Mitgliedern von Volksschlichtungsausschüssen für hervorrragende Leistungen Auszeichnungen und Belohnungen erteilen.

§ 14 (Aufwendungen)

Den Mitgliedern von Volksschlichtungsausschüssen kann je nach den Umständen ein angemessener Zuschuß gewährt werden.

Die (Finanzierung) der laufenden Kosten für die Tätigkeit der Volksschlichtungsausschüsse und der Kosten für die Zuschüsse der Schlichter wird von den Dorfbewohnerausschüssen oder den städtischen Einwohnerausschüssen geregelt.

§ 15 (Anwendungserstreckung)

Die von Unternehmen oder Instituten bei Bedarf errichteten Volksschlichtungsausschüsse halten sich an diese Bestimmungen.

§ 16 (Auslegung)

Die Interpretation dieser Bestimmungen obliegt dem Justizministerium.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmungen werden vom Tage der Verkündung an durchgeführt. Die am 22.3.1954 vom Staatsverwaltungsrat der Zentralen Volksregierung verkündeten "Vorläufigen Allgemeinen Grundsätze für die Organisationen der Volksschlichtungsausschüsse" treten gleichzeitig außer Kraft.

Anmerkungen

- 1) Renmin tiaojie weiyuanhui zuzhi tiaoli. Quelle: *Guowuyuan gongbao* (Amtsblatt des Staatsrats) 1989, S.515-517.
- 2) Die Klammerhinweise wurden von den Übersetzern hinzugefügt.
- 3) Gesetz vom 24.11.1987. Deutsche Übersetzung in WGO/MfR 1988, S.87 ff.
- 4) Gesetz vom 26.12.1989, Deutsche Übersetzung in WGO/MfOR 1991, S. .
- 5) Vgl. § 2 der "Methoden".
- 6) Faling huibian 5. Bd., S.47-48. Englische Übersetzung in Jerome A. Cohen, The Criminal Process in the People's Republic of China, 1949-1963, Cambridge/Mass. 1968, S.124 f.

Methoden zur Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung¹

(Am 19.4.1990 vom Justizministerium verkündet)

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 (Zweck)²

Zur zweckmäßigen Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung, zum Schutz der persönlichen Rechte, der Vermögensrechte und sonstigen Rechte der Bürger und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit werden auf der Grundlage der §§ 9 II, 2 II und 10 der "Bestimmungen über die Organisation der Volksschlichtungsausschüsse" diese Methoden erlassen.

§ 2 (Justizassistenten)

Die Justizassistenten sind Mitarbeiter der Justizverwaltungen der Volksregierungen der Grundstufe; ihnen obliegt die konkrete Verantwortung für die Tätigkeit der Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung.

§ 3 (Umfang)

Der Umfang der Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung durch die Volksregierungen der Grundstufe sind die durch die "Bestimmungen über die Organisation der Volksschlichtungsausschüsse" geregelten Streitigkeiten in der Bevölkerung, d.h. Streitigkeiten, die unter den Bürgern über persönliche und materielle Rechte und Interessen sowie sonstiger (Verhältnisse) des täglichen Lebens entstehen.

§ 4 (Verfahrensprinzipien)

Bei der Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung sind die Tatsachen zur Grundlage und die Gesetze, die (sonstigen) Rechtsbestimmungen, Satzungen und politischen Richtlinien zur Richtschnur zu nehmen; die Prozeßparteien sind bei der Anwendung des Rechts durchweg gleich zu behandeln.

§ 5 (zivile Haftung)

Behandeln die Volksregierungen der Grundstufe Streitigkeiten in der Bevölkerung, können sie beschließen, daß von der verantwortlichen Seite die zivile Haftung gemäß den in § 134 I der "Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China" (vom 12.4.1986) aufgeführten Formen übernommen wird;³ es dürfen aber keine Freiheits- oder Vermögensstrafen auferlegt werden.⁴

§ 6 (Prozeßrecht)

Behandeln die Volksregierungen der Grundstufe Streitigkeiten in der Bevölkerung, dürfen die Parteien nicht in der Ausübung ihres Prozeßrechts beschränkt werden.

2. Kapitel: (Fall)annahme

§ 7 (örtliche Zuständigkeit)

Zur Behandlung unterbreitete Streitigkeiten in der Bevölkerung werden von Volksregierungen der Grundstufe am eingetragenen Wohnsitz oder am Wohnort der Parteien angenommen. Gebietsüberschreitende Streitigkeiten im Volk werden in Absprache unter den Volksregierungen der Grundstufe am eingetragenen Wohnsitz oder am Wohnort der Parteien beider Seiten angenommen.

§8 (Antrag)

Die Annahme von Streitigkeiten in der Bevölkerung ist von den Parteien einer oder beider Seiten zu beantragen; die Anträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden und bestimmen deutlich Gegenpartei, Antragsgegenstand und Tatsachengrundlage.

§ 9 (gerichtliche Behandlung)

Handelt es sich um eine Streitigkeit, bei der eine Partei bereits bei dem Volksgericht Klage erhoben hat, oder um eine Streitigkeit, welche die Volksregierung der Grundstufe schon behandelt hat, und bringt die Partei keine neuen Tatsachen und Gründe vor, so nimmt die Volksregierung der Grundstufe sie nicht an.

§ 10 (unterlassene Schlichtung)

Bei Streitigkeiten, welche die Volksschlichtungsausschüsse noch nicht geschlichtet haben, sind die Parteien dazu zu bewegen, zuerst durch einen Volksschlichtungsausschuß eine Schlichtung herbeizuführen.

§ 11 (sachliche Unzuständigkeit)

Handelt es sich um Streitigkeiten, für die in Gesetzen (sonstigen) Rechtsbestimmungen, Satzungen oder politischen Richtlinien deutlich vorgeschrieben ist, daß eine bestimmte Abteilung sie behandelt, so ist den Parteien mitzuteilen, daß sie bei dieser bestimmten Abteilung die (Fall)behandlung zu beantragen haben.

§ 12 (Ablehnung von Justizassistenten)

Liegt einer der nachfolgend aufgeführten Umstände vor, müssen die für die Streitbehandlung konkret verantwortlichen Justizassistenten sich selbst ablehnen; die Parteien sind auch berechtigt, deren Ablehnung mündlich oder schriftlich zu beantragen:

- (l) (Die Justizassistenten) sind Parteien der betreffenden Streitigkeit oder nahe Verwandte einer Partei;
- (2) sie stehen zu einer Partei der betreffenden Streitigkeit in einem Interessenverhältnis;
- (3) sie stehen zu einer Partei der betreffenden Streitigkeit in einem sonstigen Verhältnis, das die unparteiische Behandlung (des Falles) beeinflussen kann.

Über die Ablehnung von Justizassistenten beschließen die Verantwortlichen der Volksregierungen der Grundstufe; sie bestellen dann andere für die Behandlung der Streitigkeit verantwortliche Personen.

3. Kapitel: (Fall) behandlung

§ 13 (Verfahrensprinzipien)

Bei der Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung ist den Darlegungen der Parteien beider Seiten umfassend Gehör zu schenken, den Parteien zu gestatten, die umstrittenen Fragen zu erörtern und bezüglich der Streitfakten die erforderlichen Nachforschungen durchzuführen.

§ 14 (Mitwirkung)

Bei der Streitbehandlung können die betreffenden Einheiten und Personen gemäß den Erfordernissen zur Teilnahme eingeladen werden. Die eingeladenen Einheiten und Einzelpersonen haben dabei behilflich zu sein, die Tätigkeit der Streitbehandlung gut durchzuführen.

Gebietsüberschreitende Streitigkeiten in der Bevölkerung werden in Absprache unter den Volksregierungen der Grundstufe am eingetragenen Wohnsitz oder am Wohnort der Parteien beider Seiten behandelt.

§ 15 (Schlichtung)

Bei der Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung ist zunächst eine Schlichtung zu betreiben. Bei der Schlichtung sollen die Tatsachen festgestellt, es soll zwischen Recht und Unrecht unterschieden, die Parteien sollen zum gegenseitigen Verständnis und Nachgeben angeregt, und es soll auf der Grundlage der Freiwilligkeit der Parteien beider Seiten ein Übereinkommen erzielt werden.

§ 16 (Schlichtungsurkunde)

Wird in der Schlichtung ein Übereinkommen erzielt, ist eine Schlichtungsurkunde anzufertigen, die von den Parteien beider Seiten und den Justizassistenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Volksregierung der Grundstufe versehen wird. Die Schlichtungsurkunde wird mit dem Tage der Zustellung wirksam; die Parteien haben sie auszuführen.

§ 17 (Entscheidungsverfahren)

Streitigkeiten, bei denen auch nach Durchführung der Schlichtung ein Übereinkommen nicht erzielt wurde, können die Volksregierungen der Grundstufe entscheiden.

§ 18 (Entscheidungsarten)

Bei der Behandlung von Streitigkeiten, für welche die Volksschlichtungsausschüsse eine Schlichtung betrieben haben, sind zunächst die ursprünglichen Schlichtungsübereinkommensurkunden zu überprüfen; auBerdem werden solche Streitigkeiten jeweils gemäß der nachfolgend aufgeführten Umstände behandelt:

(1) Entspricht die ursprüngliche Schlichtungsübereinkommensurkunde den Gesetzen, (sonstigen) Rechtsbestimmungen, Satzungen und politischen Richtlinien, so wird auf Aufrechterhaltung des ursprünglichen Übereinkommens erkannt;

(2) verletzt die urprüngliche Schlichtungsübereinkommensurkunde die Gesetze, (sonstigen) Rechtsbestimmungen, Satzungen oder politischen Richtlinien, so ist sie aufzuheben, und eine Entscheidung ist herbeizuführen;

(3) ist die ursprüngliche Schlichtungsübereinkommensurkunde teilweise fehlerhaft, so ist auf teilweise Abänderung zu erkennen.

§ 19 (Anwesenheit der Parteien)

Zur Entscheidung haben sich die Parteien beider Seiten auf schriftliche Mitteilung hin einzufinden. Erscheint eine Partei ohne gerechtfertigten Grund auch nach zweimaliger Mitteilung nicht, so hat dies auf die Entscheidung keinen Einfluß.

§ 20 (Entscheidungsurkunde)

Bei der Entscheidung ist eine Entscheidungsurkunde anzufertigen, die nach Überprüfung und Bestätigung durch die verantwortlichen Personen der Volksregierung der Grundstufe und Unterzeichnung durch die Justizassistenten mit dem Siegel der Volksregierung der Grundstufe versehen wird.

§ 21 (Vollzug oder Klage)

Die Parteien müssen die von der Volksregierung der Grundstufe getroffenen Entscheidung durchführen. Bei Einwendungen kann nach Erlaß der Entscheidung bezüglich der ursprünglichen Streitigkeit bei einem Volksgericht Klage erhoben werden. Wurde nach Ablauf von 15 Tagen Klage nicht erhoben und (die Entscheidung) auch nicht durchgeführt, kann die Volksregierung der Grundstufe im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag einer Partei die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ergreifen.

§ 22 (Behandlungsfrist)

Die Behandlung von Streitigkeiten in der Bevölkerung ist binnen zweier Monate nach der (Fall)annahme zu erledigen. Bei besonders komplizierten und zweifelhaften (Fällen) kann (die Behandlungsfrist) um einen Monat verlängert werden.

§ 23 (Beendigungsmaßnahmen)

Schließen die Parteien beider Seiten während der Streitbehandlung von sich aus einen Vergleich, nehmen die Antragsteller den Antrag zurück oder erhebt eine Partei bei einem Volksgericht Klage, so ist die (Fall)behandlung zu beenden.

4. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 24 (Durchführungsregeln)

Die Justizbehörden der Provinzen, autonomen Regionen oder zentralunmittelbaren Städte (auf Provinz- wie auch auf Stadtebene) können auf der Grundlage dieser Methoden Durchführungsregeln erlassen.

§ 25 (Inkrafttreten)

Diese Methoden werden vom Tage der Verkündung an durchgeführt.

Anmerkungen

- 1) Min jian jiufen chuli banfa. Quelle: Guowuyuan gongbao (Amtsblatt des Staatsrats) 1990, S.597 ff.
- 2) Die Klammerhinweise wurden von den Übersetzerinnen hinzugefügt.
- 3) Diese Formen sind: Einstellung von Verletzungen, Beseitigung von Behinderungen und/oder Gefahren, Rückgabe von Vermögensgütern, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, Schadensersatz, Zahlung von Vertragsstrafen, Wiederherstellung des Rufs, Entschuldigung.
- 4) Nach § 134 III der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts kann das Gericht auch "gemäß den gesetzlichen Vorschriften Bußen und Haft verhängen".

(Übersetzungen aus dem Chinesischen - im Rahmen eines im SS 1991 durchgeführten Arbeitskreises am Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim - von Karin Biemann, Ellen Fischer, Robert Heuser, Claudia Hujer, Florian Mond, Nianli Peng und Manfred Sablotny)